

Zeitschrift: Physiotherapeut : Zeitschrift des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes = Physiothérapeute : bulletin de la Fédération Suisse des Physiothérapeutes = Fisioterapista : bollettino della Federazione Svizzera dei Fisioterapisti

Herausgeber: Schweizerischer Physiotherapeuten-Verband

Band: - (1966)

Heft: 209

Artikel: Haben Sie ihr Testament gemacht? : Sind Ihre Erbverhältnisse geregelt?

Autor: Ganz, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-929861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haben Sie Ihr Testament gemacht?

Sind Ihre Erbverhältnisse geregelt?

Was hat denn nun eine Abhandlung über das Erbrecht in unserer Fachzeitschrift zu suchen? Das, liebe Leser, werden Sie sich sicherlich im ersten Augenblick fragen. Nun, die Erfahrung zeigt, dass in den allermeisten Fällen des Ablebens von Geschäftsleuten die Hinterbliebenen vor ungeregelten Vermögensverhältnissen stehen, sich in dieser ohnehin schon schweren Lebenssituation unsicher fühlen und, nicht selten, falsche Entschlüsse fassen. Wenn die nachfolgenden Zeilen mithelfen, eine solche Situation zu erleichtern oder sogar zu klären, dann ist der Zweck dieser Arbeit erfüllt.

Haben Sie sich schon einmal überlegt, in welchen finanziellen Verhältnissen Ihre Ehegefährtin, Ihre Kinder sein sollten, wenn einmal Ihr Erdendasein beendet sein wird? Gewiss, aber vielleicht wurden Sie durch eine gewisse Unsicherheit in Rechtsdingen dann doch wieder unschlüssig, und die ganze Angelegenheit wurde «bis auf weiteres» versagt.

Befassen wir uns deshalb mit den wichtigsten Fragen:

Wer wird erben?

Wird die Ehegattin mit dem ihr zufallenden Anteil einen sorgenfreien Lebensabend bestreiten können?

Stellt die gesetzliche Ordnung für die Familienverhältnisse eine gerechte Lösung dar, oder sind zu Lebzeiten noch gewisse Anordnungen zu treffen und Änderungen vorzunehmen?

Um all diese Fragen beantworten zu können, müssen wir uns vorerst mit der gesetzlichen Ordnung ein wenig vertraut machen. Wohlverstanden, es kann sich nicht darum handeln, hier abschliessend über das gesetzliche Erbrecht zu orientieren, eine Aufgabe, die den Rahmen dieser Abhandlung bei weitem sprengen würde. Es geht hier vielmehr darum, einen äusserst knappen Einblick in die Grundzüge unseres Erbrechtes zu geben.

Wer ist nun grundsätzlich erbberechtigt?

In erster Linie sind es die Nachkommen, und zwar erben dieselben in allen Graden nach Stämmen. Kinder erben zu gleichen Teilen. Sind Kinder vorverstorben unter Hinterlassung von Nachkommen, erben diese Nachkommen zusammen einen Kindesteil. Ist ein Kind ohne Hinterlassung von Nachkommen vorverstorben, vererbt sich sein Anteil an die übrigen Geschwister oder deren Nachkommen,

Wie verhält es sich, wenn gar keine Nachkommen vorhanden sind oder dieselben vor dem Erblasser gestorben sind?

Hier gelangt die Hinterlassenschaft an die Eltern oder deren Nachkommen, das heisst sie wird in zwei Hälften geteilt, wobei die eine Hälfte der Mutter oder, was meistens der Fall sein wird, deren Nachkommen, und die andere Hälfte dem Vater oder seinen Nachkommen zufallen wird.

Für die Nachkommen von Vater und Mutter gilt wiederum das gleiche Prinzip: Die Nachkommen erben in allen Graden nach Stämmen. Auch hier fallen vorverstorbene Nachkommen bei der Teilung ausser Betracht, wenn sie selbst keine eigenen Nachkommen hinterlassen. — Neu hinzu kommt die zusätzliche Regelung: Wenn ein Elternteil, sei es Vater oder Mutter, vorverstorben ist und keine Nachkommen hinterlässt, fällt die ganze Erbschaft an den überlebenden Elternteil oder den Teil, der Nachkommen hinterlässt. Solche Nachkommen, nur bei einem Elternstamm, sind natürlich nur aus früheren Ehen dieses Elternteils denkbar, oder als dessen aussereheliche, anerkannte Kinder.

Erst wenn Vater und Mutter vorverstorben sind und beidseitig keine Nachkommen hinterlassen, gelangt die Erbschaft an den Grad der Grosseltern bzw. an deren Nachkommen. In diesen Fällen, die glücklicherweise in der Praxis selten sind (Krieg, Epidemien, Katastrophen) wird ei-

ne Erbschaft oft in Hundertstel-, ja nicht selten in Tausendstelteile aufgesplittet. Dies aus dem einfachen Grunde, weil schon vier Grosselternstämme vorhanden sind, die Erbschaft sich im grosselterlichen Stamm oft bis in den dritten, nicht selten sogar in den vierten Grad vererbt und die Familien unserer früheren Generationen in der Regel sehr zahlreich waren, nicht selten ein Dutzend oder noch mehr Kinder aufgewiesen hatten. Die Liquidation einer solchen Erbschaft ist oft beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. Insbesondere bietet das Auffinden der gesetzlichen Erben, die oft über mehrere Kontinente verteilt sind, ganz erhebliche Schwierigkeiten.

In diesen Fällen empfiehlt sich für einen Erblasser die Abfassung eines Testamentes, da derselbe dann auch Gewissheit hat, dass sein Nachlassvermögen nicht Personen zufällt, von deren Existenz er überhaupt zeitlebens gar keine Ahnung hatte.

Erst wenn alle vier grosselterlichen Stämme keine Nachkommen aufzuweisen haben, fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

Diese logisch aufgebaute Ordnung der Erbfolge der Blutsverwandten wird nur durchbrochen durch den Erbanspruch des überlebenden Ehegatten. Der Gesetzgeber hat diesen Erbanspruch in Artikel 462 ZGB wie folgt umschrieben:

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn der Erblasser Nachkommen hinterlässt, nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutzniessung oder den Viertel zu Eigentum.

Neben Erben des elterlichen Stammes erhält er $\frac{1}{4}$ zu Eigentum und $\frac{3}{4}$ zur Nutzniessung, neben Erben des grosselterlichen Stammes die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung; und wenn auch keine Erben des grosselterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft zu Eigentum.

Betrachten wir einmal das Wahlrecht für die Nutzniessung etwas näher. Wenn wir annehmen, ein Ehegatte hinterlässe ein Nachlassvermögen von Fr. 100 000.—,

können die Kinder beim Tode desselben Fr. 50 000 sofort herausverlangen. An den restlichen Fr. 50 000.—, die nach dem Tode des zweiten Ehegatten den Kindern ungeschrämt zukommen sollen, hat der überlebende Ehegatte das Nutzniessungsrecht. Bei einer angenommenen Rendite von 4%, was der heutigen Situation etwa entsprechen dürfte, ergibt dies ein Jahreseinkommen von Fr. 2000.— Bei den heutigen Lebenshaltungskosten dürfte dieser Betrag in den meisten Fällen kaum für die Jahresmiete einer Wohnung ausreichen.

Nicht viel besser ist die Situation des überlebenden Ehegatten, der einen Viertel des Nachlassvermögens zu Eigentum wählt. Bei einem Nachlassvermögen von Fr. 100 000.— erhält er somit Fr. 25 000.— Auch bei diesem Kapital ist der überlebende Ehegatte wiederum auf zusätzliches Einkommen angewiesen, um sein Leben fristen zu können. Prekärer wird die Situation für den überlebenden Ehepartner natürlich noch bei kleineren Nachlassvermögen, was bei der Mehrzahl der Erbfälle der Fall sein dürfte.

Nun noch einige kritische Betrachtungen zum Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch ist im Jahre 1912 in Kraft getreten. Damals waren die Familien in der Regel kinderreicher als heute. Den Kindern konnte deshalb auch nicht eine so gründliche Schulung und Ausbildung geboten werden, wie das heute meistenteils der Fall ist. Der Gedanke war deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass die Kinder beim Tode des erststerbenden Elternteils auch etwas erhalten sollte, um so mehr, als der überlebende Ehegatte mit dem ihm zufallenden Teil viel mehr beginnen konnte als heute. Das Verhältnis Arbeitskraft zu Kapital hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten enorm zugunsten der Arbeitskraft unserer Kinder zufolge besserer Ausbildung bedeutend grösser geworden, während insbesondere die überlebende Ehefrau, die meist den Haushalt besorgte, kaum in der Lage sein wird, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Es scheint deshalb nur als recht und billig, dass wir insbesondere die überlebende Ehegattin den Kindern gegenüber in einem solchen

Erbfall nach Möglichkeit begünstigen. Auf die verschiedenen Begünstigungsmöglichkeiten wird noch später hingewiesen.

Neben den erblichen Ansprüchen stehen dem überlebenden Ehegatten jedoch noch die güterrechtlichen Forderungen zu.

Wir kennen drei Hauptgüterstände:

- a) Güterverbindung,
- b) Gütergemeinschaft,
- c) Gütertrennung,

die jedoch durch verschiedene Modifikationen und Kombinationen auf zirka zehn Varianten erweitert werden können. Es würde zu weit führen, sich mit allen Möglichkeiten hier auseinanderzusetzen. Wir wollen uns deshalb hier nur mit dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung befassen. Dieser gilt ja doch für den weit grössten Teil der Ehen, nämlich für alle Ehen, bei denen die Ehegatten keinen Ehevertrag abgeschlossen haben und nicht zufolge Konkurses eines der Ehegatten der gesetzlichen Gütertrennung unterstellt wurden.

Bei der Güterverbindungsehe unterscheiden wir drei Vermögensteile:

- a) das Mannesgut,
- b) das Frauengut,
- c) der Vorschlag.

Das Mannesgut besteht aus dem Vermögen, das der Ehemann in die Ehe eingebracht hat und das ihm, zufolge Erbschaft, während der Ehe angefallen ist.

Das Frauengut besteht aus dem bei Eheabschluss eingebrachten Vermögen der Ehefrau und aus ihrem ererbten Vermögen.

Der Vorschlag bildet das während der Dauer der Ehe erworbene Vermögen, sei es Erwerb aus Arbeit oder Kapitalertrag.

Kommt es zu einer Auflösung der Ehe, hat regelmässig die güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen. Der Ehemann erhält sein Mannesgut, die Ehefrau ihr Frauengut. Der Vorschlag wird geteilt, und zwar erhält der Ehemann $\frac{1}{3}$ und die Ehefrau $\frac{1}{3}$ desselben.

Ist der Tod eines der Ehegatten die Ursache der Auflösung der Ehe, so tritt bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung natürlich die Erbengemeinschaft an Stelle

des Verstorbenen. Erst das güterrechtlich ausgeschiedene Vermögen des Verstorbenen bildet dann das eigentliche Erbschafts- oder Nachlassvermögen und wird nach dem vorerwähnten Modus zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern oder allfällig weiteren Erben erbrechtlich geteilt.

Beispiel

Eingebrachtes Frauengut	Fr. 5000.—
Eingebrachtes Mannesgut	Fr. 4000.—
Vorschlag	Fr. 60000.—
Eheliches Vermögen	Fr. 69000.—

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Ehefrau erhält:

— ihr Frauengut	Fr. 5000.—
— $\frac{1}{3}$ Vorschlag	Fr. 20000.—
total	Fr. 25000.—

Ehemann erhält:

— sein Mannesgut	Fr. 4000.—
— $\frac{2}{3}$ Vorschlag	Fr. 40000.—
total	Fr. 44000.—

a) nach Gesetz

die Frau erhält güterrechtlich	Fr. 25000.—
erbrechtlich $\frac{1}{4}$ von Fr. 44000.—	Fr. 11000.—
total	Fr. 36000.—

die Frau erhält güterrechtlich	Fr. 25000.—
erbrechtlich $\frac{7}{16}$ von Fr. 44000.—	Fr. 19000.—
total	Fr. 44000.—

c) Mit Ehevertrag bei Vorschlagszuweisung an überlebenden Ehegatten:

die Frau erhält güterrechtlich	Fr. 65000.—
erbrechtlich $\frac{1}{4}$ von Fr. 4000.—	Fr. 1000.—
total	Fr. 66000.—

Erbteilung beim Tode der Ehefrau:

Der überlebende Ehemann erhält

a) nach Gesetz

güterrechtlich	Fr. 44000.—
erbrechtlich $\frac{1}{4}$ von Fr. 25000.—	Fr. 6250.—
total	Fr. 50250.—

b) mit Testament bei maximaler Begünstigung

güterrechtlich	Fr. 44000.—
erbrechtlich $\frac{7}{16}$	ca. Fr. 11000.—
total	Fr. 55000.—

c) mit Ehevertrag (wie hiervor)

güterrechtlich	Fr. 64000.—
erbrechtlich $\frac{1}{4}$ von Fr. 5000.—	Fr. 1250.—
total	Fr. 65250.—

Nun zur Kernfrage: *Wie kann der überlebende Ehegatte erbrechtlich besser gestellt werden?*

Hier ist in erster Linie der Erlass von Testamenten durch die Ehegatten zu erörtern, in denen sie sich gegenseitig begün-

stigen. Für die Abfassung eines eigenhändigen Testamentoes gelten drei Grundregeln, die für seine formelle Gültigkeit unbedingt eingehalten werden müssen:

1. Das Testament muss von Anfang bis Ende *eigenhändig* niedergeschrieben sein. Wenn auch nur ein Teil, zum Beispiel das Datum oder ein Nachtrag mit Maschine oder auf andere, nicht handschriftliche Art, niedergelegt wird, hat dies die Ungültigkeit des ganzen Testamentoes zur Folge. Selbstverständlich muss das Testament auch von der Person handschriftlich geschrieben sein, die ihren letzten Willen niederlegen will. Die handschriftliche Abfassung des Testamentoes durch eine andere Person und die Unterzeichnung durch den Testator hätte die Ungültigkeit der Urkunde zur Folge. — Gleichgültig ist die Wahl des Materials, das zur Niederschrift verwendet wird. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass ein Testament auf einer Schiefertafel mit Kreide geschrieben würde.

2. Das Testament muss *Ort* und *Datum* der Niederschrift enthalten. Dabei ist die genaue Angabe dieser Erfordernisse von grösster Bedeutung. Kann später nachgewiesen werden, dass sich der Testator am Tage des Erlasses gar nicht an dem Ort, der in der Urkunde enthalten ist, befand, oder dass eine Vor- oder Nachdatierung stattgefunden hat, ist die Urkunde ungültig. Eine Zeitangabe ist jedoch nicht erforderlich. Das Datum kann auch mit Ziffern angegeben werden.

3. *Die Unterschrift* muss in der Urkunde enthalten sein, um diese gültig zu machen. Es genügt aber auch ein Pseudonym oder eine andere Bezeichnung, zum Beispiel «Euer Vater». Bedingung ist aber, dass aus der Unterschrift mit aller Deutlichkeit auf die Person des Verfassers der Urkunde geschlossen werden kann.

Im übrigen ist die Fassung eines Testamentoes höchst einfach. Ein einfacher Satz würde schon genügen, wie zum Beispiel:

«Ich setze meine Ehegattin als Alleinerbin ein.

Ortlingen, den 17. Februar 1965
H. Testlinger.»

Oder:

«Meine Ehegattin soll von meinem Nachlassvermögen so viel erhalten, als gesetzlich zulässig ist.

Ortlingen, den 17. Februar 1965
Euer Vater.»

Sind die drei vorerwähnten Regeln beachtet, ist die formelle Gültigkeit des Testamentoes gewährleistet.

Anders verhält es sich mit der materiellen Gültigkeit der Urkunde. Ein Testator kann über sein Nachlassvermögen nur so weit verfügen, als nicht der Pflichtteil der berechtigten Erben verletzt wird.

Nach unserer Gesetzesordnung sind pflichtteilberechtigt:

- a) Die Nachkommen mit einem Pflichtteil-Anspruch von $\frac{3}{4}$ ihres Erbteils.
- b) Die Eltern mit einem Pflichtteilrecht von $\frac{1}{2}$ ihres Erbteils.
- c) Die Geschwister mit einem Pflichtteilrecht von $\frac{1}{4}$ ihres Erbteils.

Dabei überlässt es der Bund den Kantonen, für seine Angehörigen, deren Wohnsitz im Heimatkanton ist, das Pflichtteilsrecht der Geschwister ganz aufzuheben oder auf deren Nachkommen auszudehnen. Von diesem Recht hat der Kanton Bern beispielsweise Gebrauch gemacht, indem er das Pflichtteilsrecht der Kinder ganz aufhob. Alle Personen, die also im Kanton Bern heimatberechtigt sind und deren letzter Wohnsitz im Kanton Bern sein wird, können so frei über den Erbteil der Geschwister verfügen.

Wenn nun also ein Testator in einem Testament das Pflichtteilrecht von berechtigten Erben verletzt, hat dies nicht etwa die Ungültigkeit der Urkunde zur Folge. Der Erbe, dessen Pflichtteil verletzt wurde, hat jedoch das Recht, die Herabsetzungsklage anzustrengen und seinen Pflichtteil von den zu Unrecht Begünstigten herauszuverlangen. Wir haben also gesehen, dass der Erbanspruch der Nachkommen in Konkurrenz mit dem überlebenden Ehegatten $\frac{3}{4}$ des Nachlassvermögens beträgt. Ihr Pflichtteilrecht beträgt wiederum $\frac{3}{4}$ dieses Erbanspruches oder $\frac{9}{16}$ des gesamten Nachlassvermögens. Ein Ehegatte ist somit berechtigt, seinen Ehe-

partner testamentarisch in der Weise zu begünstigen, dass er ihm $\frac{7}{16}$ seines Nachlassvermögens eigentümlich zuhält, anstelle der $\frac{4}{16}$.

In diesem Zusammenhang sei auf eine weitere Begünstigungsmöglichkeit des überlebenden Ehegatten aufmerksam gemacht:

Artikel 4/3 ZGB räumt den Ehegatten gegenüber gemeinsamen Kindern das Recht ein, sich in der Weise zu begünstigen, dass dem überlebenden Ehegatten das Nutzniessungsrecht am ganzen dereinstigen Nachlassvermögen des erstverstorbenen Ehegatten erteilt wird.

Alle diese erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des überlebenden Ehegatten sind jedoch nicht sehr gross und tragen vielfach dem Wunsche der Ehepartner nicht in genügender Weise Rechnung. Bedeutend günstiger kann die Lage für den überlebenden Ehegatten gestaltet werden, wenn zusätzlich die güterrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten herangezogen werden (siehe Beispiel). Bei der Güterverbindung besteht das eheliche Vermögen aus dem Mannesgut, dem Frauengut und dem Vorschlag, wobei bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Vorschlag mit $\frac{2}{3}$ dem Ehemann oder dessen Erben und mit $\frac{1}{3}$ der Ehefrau oder deren Erben zufällt.

Durch Ehevertrag haben nun die Ehegatten die Möglichkeit, eine andere Vorschlagsteilung zu wählen, zum Beispiel die Zuwendung des ganzen Vorschlages bei güterrechtlicher Auseinandersetzung zu-

folge Todes eines der Ehegatten an den überlebenden Teil. Beim Tode des Ehemannes erhält dann die überlebende Ehegattin ihr Frauengut und den ganzen Vorschlag güterrechtlich, während das Nachlassvermögen nur noch aus dem Mannesgut besteht. Dieses ist alsdann zwischen der Ehegattin und den Kindern erbrechtlich zu teilen. Analog verhält es sich beim Tode der Ehefrau, indem der überlebende Ehemann sein Mannesgut und den gesamten Vorschlag erhält, während das zwischen ihm und den Nachkommen der Ehefrau zu teilende Nachlassvermögen nur noch aus dem Frauengut besteht.

Bei eventueller Kombination mit den vorerwähnten testamentarischen Begünstigungsmöglichkeiten des überlebenden Ehegatten mit bezug auf das Nachlassvermögen ist es somit möglich, den überlebenden Ehegatten weitgehend zu begünstigen und ihm so nach Möglichkeit einen sorgenfreien Lebensabend zu ermöglichen. (Lebensversicherungen, welche auf den Namen des Ehepartners ausgestellt sind, werden erst nach dem Todesfall ausbezahlt und gehören demzufolge nicht in die Erbmasse, sondern voll und ganz zu eigen des Begünstigten.)

Wenn es gelungen sein sollte, durch diesen in engem Rahmen gehaltenen Aufsatz auf die Bedeutsamkeit dieser Probleme aufmerksam zu machen und auf die Tatsache hinzuweisen, dass eine gewünschte Neuordnung zu Lebzeiten beider Ehegatten getroffen werden muss, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

A. Ganz. (Auszug aus Drogistenzeitung.)

Das **BEZIRKSSPITAL IN BIEL**
(400 Betten)

 sucht **Krankengymnastin**

Neuzeitliche Arbeitsbedingungen,
gute Entlohnung, 5-Tage-Woche.

Bewerbungen sind zu richten an die
Personalabteilung des Bezirksspitals
in Biel, **2500 Biel**

Gesucht in Spezialarztpraxis in
Lugano

dipl. Physiotherapeutin 

Eintritt nach Vereinbarung.

Offerten sind zu richten an:
Dr. Med. G. Rezzonico, FMH für
Physikalische Medizin, spez. Rheuma-
erkrankungen, V. Soave 2, Lugano